



A C R O C L U B Z E N T R A L S C H W E I Z

Fassung vom 14.5.2014

I. Name und Sitz

Unter dem Namen Acroclub Zentralschweiz besteht nach Art. 60 ff. ZGB eine Vereinigung von Gleitschirmpiloten dieser Sportart mit Sitz in Stans.

II. Zweck

- Zusammenschluss von Gleitschirmpiloten zum gemeinschaftlichen Training, zur gemeinschaftlichen gegenseitigen Förderung des Akrobatikfliegens, zur Wahrung der Interessen des Akrobatikfliegens und zur Pflege der Kameradschaft
- Förderung des Akrobatikfliegens der Mitglieder und der Flugsicherheit
- Durchführen von regelmäßigen Trainings in Zusammenarbeit mit professionellen Wasserrettungsinstitutionen
- die Mitglieder verpflichten sich das Sicherheitskonzept für die regelmäßigen Trainings des jeweiligen Gebietes über Wasser einzuhalten
- Information der Mitglieder über Fluggelände
- Führen von Verhandlungen über Start- und Landerechte
- Befolgen von behördlichen Vorschriften und Bekämpfung von negativen Auswüchsen des Gleitschirmsportes
- Eintreten für das freie Ausüben des Gleitschirmsportes und Abwehr ungerechtfertigter Verbote und Abgaben
- Durchführen sportlicher und geselliger Anlässe

III. Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Club in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Zur Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder.

Aktivmitglieder

Um als Mitglied aufgenommen zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Aktivmitglied kann jeder Gleitschirmpilot werden, der zum Zeitpunkt seines Eintrittsgesuches im Besitze eines in der Schweiz gültigen Gleitschirmbrevets ist. Zusätzlich muss jeder Bewerber folgendes Aufnahmeverfahren durchlaufen:

- Ein Aufnahme Komitee entscheidet in einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber ob der Bewerber die Anforderungen erfüllt, um im Club beitreten zu können

- Geeignete Bewerber dürfen an einem Probetraining teilnehmen. Ziel des Probetrainings ist, dass der Bewerber den Club kennen lernen kann und um den Bewerber sowie dessen fliegerischen Fähigkeiten kennenzulernen
- Das Komitee entscheidet nach diesem Training, ob der Bewerber geeignet ist im Club beizutreten
- Das Aufnahme-Komitee besteht aus 5 Mitgliedern welche an der GV gewählt werden
- Die provisorische Aufnahme erfolgt, wenn das Aufnahme-Komitee mit dem einfachen Mehr zustimmt

Eintrittsgesuche sind schriftlich bis spätestens einen Monat vor der ordentlichen GV einzureichen. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die GV mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden gültigen Stimmen.

Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Gleitschirmclub unterstützen möchte. Eintrittsgesuche sind schriftlich bis spätestens einen Monat vor der GV einzureichen. Die Aufnahme durch die Generalversammlung erfolgt mit der einfachen Mehrheit. Ein Entzug des Gleitschirmbrevets bewirkt automatisch den Übergang von der Aktivmitgliedschaft in die Passivmitgliedschaft. Ein Übergang in die Passivmitgliedschaft erfolgt ebenfalls durch Ausschluss der Piloten, wenn sie sich nicht an das Sicherheitskonzept halten und somit nicht mehr an den Trainings teilnehmen dürfen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung.
2. Durch Ausschluss: Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwider handeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Gleitschirmsportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und endgültig. Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen bekommen 4 Wochen nach Stellung der ersten Rechnung (welche per Email versendet wird) eine Mahnung per Post. Die Mahnung enthält einen Unkostenbeitrag (für das Versenden per Post). Wird bis 2 Wochen nach der Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt erlischt die Mitgliedschaft.

3. Durch Ableben

Ausscheidende beziehungsweise ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Clubvermögen.

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Sie werden jährlich ab Aufnahme durch die Generalversammlung erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Vom ordentlichen Mitgliederbeitrag können durch die GV befreit werden:

- Ehrenmitglieder

IV. Organe

Die Organe des Acroclubs Zentralschweiz sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand

A. Die Generalversammlung

Alle Ehren- und Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Stellvertretungen sind ausgeschlossen. Die Passivmitglieder haben das Antragsrecht.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Annahme und Änderung der Statuten- Annahme und Zustimmung der Investitionen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme von Aktivmitgliedern
- Aufnahme von Passivmitgliedern
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes für ein Jahr
- Wahl des Finanzvorstandes für zwei Jahre. Der Finanzvorstand sind höchstens für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden wählbar, können aber nach einem Unterbruch wieder gewählt werden.
- Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsprogrammes
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Voranschlages
- Wahl des Clublokals
- Beschluss über Anträge von Mitgliedern. Diese Anträge sind spätestens einen Monat vor einer ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Beschluss über die Auflösung des Club

Abstimmungsordnung

- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten geheime Wahlen und Abstimmungen verlangt.
- Wahlen werden mit dem einfachen Mehr entschieden. Bei mehr als zwei Kandidaten scheidet jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus.
- Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.
- Der Vorstand stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Für Annahme und Änderung der Statuten sowie für die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- Die Auflösung des Clubs kann nicht beschlossen werden, wenn ein Fünftel oder mehr Stimmberechtigte dagegen stimmen.

Besonderes

- Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.
- Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung ein.
- Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

B. Der Vorstand

Zusammensetzung

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzvorstand

Mit Ausnahme des Präsidenten, den die Generalversammlung wählt, erfolgt die Chargenverteilung der übrigen Vorstandsmitglieder durch den Vorstand.

Aufgaben

- Er vertritt den Club nach außen
- Er hat die Befugnis Clubmitglieder bei Falschverhalten oder nicht Befolgen des Sicherheitskonzepts der Trainings über Wasser zu verweisen
- Er führt die Geschäfte im Rahmen der Clubbeschlüsse
- Er unterbreitet der Generalversammlung den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Voranschlag und das Tätigkeitsprogramm
- Er beantragt der Generalversammlung die Aufnahme von Mitgliedern
- Er kann besondere Kommissionen und Ausschüsse bilden und deren Kompetenzen festlegen
- Er verwaltet die Finanzen des Clubs im Rahmen des Voranschlages

Für den Club zeichnet rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er zusätzlich den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern die Mehrheit nichts anderes beschliesst.

Der Finanzvorstand hat bei Abschluss des Vereinsjahres die Rechnungen, den Kassenbestand sowie das Inventar auf ihre Richtigkeit zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzen

Das IKS (Internes Kontrollsystem) wird folgendermassen ausgeführt:

- Kollektivprokura für eine Zahlung zulasten des Clubs (Bankkonto)
- Kassier schickt regelmässig Sicherungskopien der Buchhaltung dem Präsidenten

Die laufenden finanziellen Verpflichtungen werden gedeckt mit

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Gönnern
- Einnahmen aus Trainings
 - a) durch die Beiträge der Clubmitglieder
- Überschüssen aus Veranstaltungen

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist bei einem soliden Bankinstitut zinstragend anzulegen. Das Rechnungsjahr schliesst ab mit der ordentlichen Generalversammlung.

VI. Sicherheitskonzept (Anhang)

Das Sicherheitskonzept soll den Piloten als Reglement für Trainings dienen. Dieses Konzept müssen alle Piloten und Clubmitglieder unterzeichnen. Damit werden auch jeweilige Ansprüche im Falle eines Unfalles an die Eigenverantwortung des Piloten abgetreten. Der Club und die professionelle Wasserrettung können bei Verletzungen, die durch die Wasserlandung entstehen, sowie Beschädigung des Materials oder Verlust des Materials nicht haftbar gemacht werden.

VII. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet einzig das Vereinsvermögen. Der Club oder dessen Organe können für Unfälle in keiner Weise haftbar gemacht werden. Desweiteren kann der Club nicht zur Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen haftbar gemacht, mit welchen Investitionen oder Unterhaltskosten für Investitionen gedeckt werden sollen.

VIII. Schlußbestimmungen

Bei Auflösung des Clubs wird über die Verwendung des Vermögens durch die Generalversammlung entschieden. Die vorstehenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung des Acroclubs Zentralschweiz am 7. Februar 2014 mit statutarischer Mehrheit angenommen.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Kassier

Marco Sangermano

Reto Helfenstein

Marco Bürgisser

Grafenort, 14. Mai 2014